

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Klein Oschersleben e. V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Klein Oschersleben.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal einzutragen.
4. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Da der Verein keine eigenwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung, auch im Sinne der Gemeinnützigkeitsverwaltung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und der Feuerwehrkapelle sowie die Brauchtumspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Werbung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen für die Feuerwehr
 - Durchführung von Trainings- und Schulungslagern sowie Jugendcamps
 - Materielle und finanzielle Unterstützung der Schalmeienkapelle
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Freiwillige Feuerwehr Klein Oschersleben, um interessierte Einwohner für die Feuerwehr bzw. die Schalmeienkapelle zu gewinnen
 - Förderung und Unterstützung des Feuerwehrwettkampfsportes
 - Pflege und Erhaltung historischer Feuerwehrgeräte
3. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Uneigennützung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Unterteilung der Freiwilligen Feuerwehr Klein Oschersleben

Die Freiwillige Feuerwehr Klein Oschersleben setzt sich zurzeit aus folgenden Abteilungen zusammen: (Die Reihenfolge der Auflistung ist Wertungsfrei.)

Einsatzabteilungen (aktive Abteilungen):

- aktive Männergruppe
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung

- Weitere Abteilungen: Musikzug

§ 7

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich der Satzung zu verpflichten und die Ziele des Vereins zu fördern. Weiterhin können auch Interessengemeinschaften eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr hat und voll geschäftsfähig ist.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller bei Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Vereinsdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliedsversammlung.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitgliedes.
 - b) Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung, die bis spätestens 30. September zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Der Austritt wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
 - c) Ausschluss aus dem Verein der durch den Vorstand auszusprechen ist, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder trotz erfolgter Mahnung, den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Absatz 1. c. ist entsprechend zur berücksichtigen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, geben alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein unter. Entstandene Ansprüche, insbesondere rückständige Beiträge kann der Vorstand im freien Ermessen weiterhin geltend machen.

§ 11

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Freiwillige Zuschüsse,
 - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
 - e) Die Einnahmen des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Klein Oschersleben.
2. Der Mindestjahresbeitrag für Mitglieder wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes ist der Beitrag innerhalb eines Monats fällig, nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
3. Der Vorstand kann bei begründetem Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für ein Jahr ganz erlassen.
4. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Zweckes des Vereins beteiligen. Über seine Spenden kann jeder Spender selbst gesondert bestimmen.
5. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, die Erstattung von Kosten, die durch die Vereinsarbeit bedingt sind. Darüber ist Rechenschaft abzulegen.
6. Die Abteilungen werden eigenständig in der Kassenführung geführt. Zwecksgerichtete Gelder werden nur für diesen Zweck und für die jeweilige Einheit, für die sie gespendet wurden, verwendet ausgezahlt. Mitgliedsbeiträge, die nicht einer Einheit zugedacht sind, können vom Vorstand nach dessen freien Ermessen für Zwecke des Vereins verwendet werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge sind am Tag der Mitgliedsversammlung, oder bis spätestens Ende des Ersten Quartals, Bar an den Kassenführer oder seinen Stellvertreter zu entrichten.

§ 12

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr als ordentliche Jahreshauptversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden unter Angabe der vom Vorsitzenden festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung den Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine besondere Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen. Zur Wahrnehmung der Frist ist die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens maßgebend.

§ 14

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, über 18-jährigen, Mitglieder.
 - a) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat nur eine Stimme.
 - b) Eine Vertretung der Mitglieder, auch der unter 18-jährigen, ist ausgeschlossen.
 - c) Wenn ein Anwesendes, Stimmberechtigtes, Mitglied fordert, muss eine Geheime Wahl mit Stimmzettel durchgeführt werden.
4. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, gem. § 16 dieser Satzung, werden ausschließlich durch schriftliche Stimmabgabe vorgenommen.
 - a) Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - b) Erreicht keiner der vorgeschlagenen diesen Stimmanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige abgegebenen Stimmen nicht.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Gültigkeit der Beschlüsse mit Inhalt ersichtlich sein müssen.
7. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift bekannt zugeben.
2. Ein Beschluss, der die Satzung ändert, kann nur mit 2/3 Mehrheit gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich kraft Amtes wie folgt zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart, der Mitglied des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Klein Oschersleben sein muss.
3. Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einem Protokollbuch schriftlich festgehalten und durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein im Rahmen seiner Satzung, Geschäftsordnung und Vollmacht.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes besitzen ein Stimmrecht im Rahmen der Vorstandssitzung.

6. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Er besteht aus:
- a) dem stellvertretenden Kassenwart, der ebenfalls Mitglied des Vereins sein muss,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) Wehrleiter,
 - d) stellvertretenden Wehrleiter,
 - e) Jugendwart,
 - f) einem Mitglied der Schalmeienkapelle.

Falls die unter c. + d. + e. genannten Funktionen für das Amt nicht zur Verfügung stehen, wird das Amt durch einen Vertreter der jeweiligen Abteilung bzw. der Jugendfeuerwehr ausgeübt.

7. Der Vorstand kann weitere natürliche Personen kooptieren bzw. benennen, die nicht Mitglied im Verein sein müssen und kein Stimmrecht haben.
8. Der erweiterte Vorstand hat Beratungsrecht jedoch kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis Neuwahlen erfolgt sind.
10. Scheidet das Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
11. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus gewichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen oder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, abberufen werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer der dazu einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der Auflösung des Vereins beschließen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall Beschlussfähig ist mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abgegebener Stimmen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Verlieren des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zur Förderung des Feuerwehrwesens der Stadt Oschersleben zu übertragen.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Bestätigung:

Klein Oschersleben, den 16.03.2018

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2018 beschlossen und tritt nunmehr an die Stelle der Satzung vom 28.03.2007.

Anlagen:

- Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung
- Protokoll der Gründungsversammlung